

## **KREISMUSIK LIMMATTAL**

Die nachfolgende Statutenänderung (Artikel 29) wurde an der Generalversammlung vom 5. März 2004, gutgeheissen und ist somit ab sofort rechtskräftig.

Bitte ehemaligen Artikel 29, auf Seite 7 der Statuten, durch die nachstehende neue Version ersetzen.

### **Geänderte Statuten: Artikel 29**

#### **5. Die Organisation der Mitgliedschaft**

##### Aktivmitglieder:

##### Artikel 29

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme an der Aktivmitgliederversammlung.

Aktivmitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die maximale Höhe beträgt Fr. 100.- pro Jahr.

##### Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

